

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PQ260028-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, Oberrichter
Dr. E. Pahud und Ersatzoberrichterin MLaw N. Menghini-Griessen
sowie Gerichtsschreiberin MLaw D. Lattmann-Kistler

Beschluss vom 26. Mai 2026

in Sachen

A._____,

Beschwerdeführerin

sowie

1. **B.**_____,

2. **C.**_____,

Verfahrensbeteiligte

2 vertreten durch X._____

betreffend **Wiedererteilung des Aufenthaltsbestimmungsrechts an die Mutter
gemäss Art. 310 Abs. 1 ZGB etc. / Honorarnote**

**Beschwerde gegen einen Beschluss des Bezirksrates Dielsdorf vom 4. März
2026; VO.2025.2 (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Dielsdorf)**

Erwägungen:

1.

1.1 Mit Beschluss vom 4. März 2026 entschädigte der Bezirksrat Dielsdorf (Vorinstanz) die Kindesverfahrensvertreterin X._____ für ihre Bemühungen im Verfahren betreffend Wiedererteilung des Aufenthaltsbestimmungsrechts gemäss Art. 310 Abs. 1 ZGB etc. (Beschwerde vom 29. Januar 2025 gegen den Entscheid der KESB Bezirk Dielsdorf vom 19. Dezember 2024; act. 6). Die Entschädigung wurde auf Fr. 1'555.55 (inkl. 8.1 % Mehrwertsteuer) festgesetzt (Dispositiv-Ziffer I). Es wurde festgehalten, dass gemäss Urteil vom 23. September 2025 die Entschädigung von der Beschwerdeführerin (Mutter) zu entrichten sei (Dispositiv-Ziffer II), sie aber zufolge Uneinbringlichkeit aus der Staatskasse direkt an die Kindesverfahrensvertreterin auszubezahlen sei, unter Übergang der Forderung auf den Kanton Zürich (Dispositiv-Ziffer III).

1.2 Mit Eingabe vom 23. März 2026 (Datum Poststempel) erhob die Beschwerdeführerin "Einspruch" bei der Kammer (act. 2). Die Eingabe wurde als Beschwerde entgegen genommen. Die Akten der Vorinstanz und der KESB wurden beigezogen (vgl. act. 4). Weiterungen sind nicht erforderlich.

2.

2.1 Das Beschwerdeverfahren in Kindes- und Erwachsenenschutzsachen richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) und des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR, LS 232.3). Enthalten diese Gesetze keine Regelung, gelten für die Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen die Bestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, LS 211.1) sowie subsidiär und sinngemäss die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; Art. 450f ZGB und § 40 EG KESR).

2.2 Mit dem Begriff der Beschwerde im Sinne der Art. 450 ff. ZGB werden grundsätzlich alle Rechtsmittel gegen Entscheide der KESB (bzw. der ersten gerichtlichen Beschwerdeinstanz gemäss § 63 EG KESR) bezeichnet. Gemeint sind

damit aber im Wesentlichen Entscheide in der Sache. Entscheide über die Erhebung, Verteilung und die Liquidation der Prozesskosten richten sich mangels eigener Vorschriften in den Art. 450 ff. ZGB sowie im EG KESR nach den Grundsätzen der Art. 104 ff. ZPO (vgl. § 40 EG KESR und Art. 450f ZGB). Solche Kostenentscheide können daher selbständig nur mit einer Beschwerde angefochten werden, die jener des Art. 110 ZPO entspricht. Dies führt zu einem Beschwerdeverfahren analog zu Art. 319 ff. ZPO (OGer ZH PQ230005 vom 28. Februar 2023 E. II.1; PQ190015 vom 20. März 2019 E. II.2; PQ190003 vom 25. Januar 2019 E. 3.1; PQ160020 vom 5. April 2016 E. II/1.2). Gerügt werden können die unrichtige Rechtsanwendung sowie die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts (Art. 320 ZPO). Es gilt eine Rüge- bzw. Begründungsobliegenheit analog derjenigen von Art. 321 ZPO. Die Beschwerde führende Partei hat darzulegen und aufzuzeigen, inwiefern sie den Entscheid der Vorinstanz als fehlerhaft erachtet. Sie muss sich hierfür sachbezogen mit den Entscheidgründen auseinandersetzen. Bei juristischen Laien werden nur minimale Anforderungen gestellt. Als Antrag genügt eine Formulierung, aus der sich mit gutem Willen herauslesen lässt, wie entschieden werden soll. Als Begründung reicht aus, wenn zum Ausdruck kommt, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet bzw. weshalb der vorinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten unrichtig sein soll. Sind allerdings auch diese Anforderungen nicht erfüllt, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

3.

3.1 Die Vorinstanz verwies auf die Honorarnote der Kindesvertreterin X. _____ vom 8. August 2024, mit welcher diese einen Zeitaufwand von 6.51 Stunden sowie Auslagen in Höhe von Fr. 6.80 geltend gemacht habe. Der Zeitaufwand sei angemessen. Die Beschwerdeführerin habe zwar, nachdem ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden sei, die Rechnung zurückgewiesen, jedoch keinerlei Ausführungen zur Höhe der Honorarnote und dazu, weshalb diese nicht korrekt sein soll, gemacht. In der Folge setzte die Vorinstanz die Entschädigung auf total Fr. 1'555.55 fest (act. 6 S. 3 u.a. mit Verweis auf § 23 AnwGebV).

3.2 Die Beschwerdeführerin beschränkt sich in ihrer "Einsprache" darauf, die Vorinstanz und die Kindesvertreterin in allgemeiner Weise zu kritisieren und zu verunglimpfen. Die Vorinstanz schreibe "einen riesen Quatsch", lasse "[s]ämtliche Schweizer Gesetze inklusive Polizei Verordnung EJPD" bewusst ausser Acht und behaupte Dinge, die nicht der Wahrheit entsprächen; die Beteiligten hätten offenbar ihr Anwaltspatent in der Lotterie gewonnen. X._____ sei nicht die Vertreterin ihrer (der Beschwerdeführerin) Tochter und habe mehrfach die Unwahrheit gesagt. Sie sei anzuweisen, sämtliche erhaltenen Gelder zurückzuerstatten. Verlangt werde, dass alle an diesem Skandal Beteiligten persönlich bei einer externen Aufsicht ihrer Wahl erschienen und zur Rechenschaft gezogen würden (act. 2).

3.3 Die Beschwerdeführerin geht mit diesen Ausführungen auf die Erwägungen und Anordnungen der Vorinstanz nicht ein und sie zeigt nicht auf, dass und weshalb diese unrichtig sein sollen. Damit kommt sie den auch für Laien geltenden Anforderungen an die Begründung einer Beschwerde nicht nach. Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

3.4 Es bleibt darauf hinzuweisen, dass ungebührliche Eingaben vom Gericht zur Verbesserung zurückgewiesen werden und bei ausbleibender Verbesserung als nicht erfolgt erachtet werden können (§ 40 Abs. 3 EG KESR i.V.m. Art. 132 Abs. 1 und 2 ZPO). Ungebührlich im Sinne von Art. 132 Abs. 2 ZPO ist eine Eingabe, wenn sie die Würde und Autorität des Gerichtes oder der Rechtspflege im Allgemeinen missachtet und den geschuldeten Anstand verletzt, wobei der ungebührliche Inhalt sich sowohl gegen das Gericht als auch gegen die Gegenpartei oder am Verfahren beteiligte Dritte richten kann (BK ZPO-FREI, 2. A. 2026, Art. 132 N 12). Ungebührlich handelt damit, wer in seinen Eingaben gegen die allgemein bekannten Anstandsregeln verstösst. Die Beschwerdeführerin verwendet Formulierungen, die in diesem Sinn als ungebührlich betrachtet werden können. Eine Fristansetzung zur Verbesserung kann jedoch unterbleiben, da auf die Beschwerde wie gesehen nicht einzutreten ist.

4. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin für das vorliegende Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Ent-

scheidgebühr ist auf Fr. 300.– festzusetzen (§ 12 i.V.m. § 4 GebV OG). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen. Das Gesuch der Beschwerdeführerin um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege (act. 2 S. 2) ist zufolge Aussichtslosigkeit abzuweisen (Art. 117 ZPO).

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen.
3. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 300.– festgesetzt und der Beschwerdeführerin auferlegt.
4. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Beschwerdeführerin, an die Verfahrensbeteiligten (unter Beilage einer Kopie von act. 2), an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Dielsdorf, sowie an den Bezirksrat Dielsdorf, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die beigezogenen Akten an den Bezirksrat zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 1'555.55.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw D. Lattmann-Kistler

versandt am: